



Förderverein Spradow 2000 e.V.

Vereinsatzung.



§ 1 Name und Sitz.

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Spradow 2000 e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bünde unter der Nummer
339
und mit Datum vom 16.02.2000 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bünde.

§ 2 Zweck des Vereins.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt, die Gemeinschaft im Ortsteil Spradow und seine Attraktivität zu fördern. Dies soll insbesondere geschehen durch:
 - a) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
 - b) die Durchführung von Dorfgemeinschaftsveranstaltungen
und
 - c) die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Einrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft.

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen.
 - b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie ihre örtlichen Organisationseinheiten.
 - c) sonstige korporative Zusammenschlüsse.
 - (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Tod; bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung,
 - 2) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist,
 - 3) durch Ausschluß seitens des Vorstandes,
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 31 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens;

der Ausschluß wird mit Zugang des schriftlichen Bescheides wirksam.
- Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8) zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins.

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die beratenden Gremien des Vereins sind:
 - a) der erweiterte Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung.

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Stellvertretung übernehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die vorgesehene Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm oder einer von ihm vertretenen jur. Person zum Gegenstand hat. Dies gilt für die Mitgliederversammlung ebenso wie für den Geschäftsführenden Vorstand und die beratenden Gremien des Vereins.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des

Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur für Änderungen der Vereinssatzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungsleiter bestellt.
- (9) Beabsichtigte oder beantragte Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden. Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) jede Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge (§ 8 Abs.5)
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- h) Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäftsführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden des Fördervereins Spradow 2000 e.V.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fördervereins Spradow 2000 e.V.
 - c) dem Schatzmeister des Fördervereins Spradow 2000 e.V.
 - d) dem Geschäftsführer des Fördervereins Spradow 2000 e.V.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem 2. Geschäftsführer
 - c) dem Protokollführer
 - d) dem stellv. Schatzmeister
 - e) dem Kassierer
 - f) dem Pressewart

Der erweiterte Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Vereinsmitglieder einladen.

- (3) Der *Gesamtvorstand besteht aus:*
- a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - b) *2 bis 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern*

- (4) *Die Beratungsgremien können zu ihren Sitzungen sachkundige Vereinsmitglieder einladen.*

- (5) Die Mitglieder des gesch. Vorstandes und der Beratungsgremien werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- (6) Sitzungen des gesch. Vorstandes finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.
Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher

schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

- (6) Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (8) Alle Mitglieder des gesch. Vorstandes und der beratenden Gremien üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, deren Sprecher regelmäßig dem Vorstand berichtet.

§ 12 Geschäftsführung.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufende Geschäftsführung wahr. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

§ 13 Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 Abs. 2 BGB)

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Zahlungs- und Überweisungsaufträge an Banken bedürfen der Unterzeichnung durch den Schatzmeister oder seinem Stellvertreter oder ein anderes bevollmächtigtes Mitglied.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann einer anderen Person für bestimmte Aufgaben eine Vollmacht erteilen, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten (§ 167 BGB).

§ 14 Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.
Dies darf ausschließlich für Zwecke im Sinne § 2 der Vereinssatzung verwendet werden. Erfolgt keine Beschlussfassung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bünde zu.

Die Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinssatzung vom 16.02.2000 erfolgte laut einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2001.

Ergänzung durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2004

Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2011

© by H.W. Holthaus